



Satzung

Gartenanlage „Am Kreuzberg“ e.V Zwickau

Neufassung vom 05.09.2020

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Gartenanlage „Am Kreuzberg“ e.V.

Der Sitz des Vereins ist in 08064 Zwickau, Ebersbrunner Straße 26.

Der Verein ist Mitglied im Stadtverband der Kleingärtner Zwickau – Stadt e.V.

Er ist beim Amtsgericht Chemnitz im Vereinsregister unter der Nummer VR 70871 eingetragen.

Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die frei von politischen und konfessionellen Zwängen sind und in der Freizeit auf der Grundlage von Traditionen und Bräuchen ihren Bedürfnissen nachgehen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die selbstlose Förderung der Kleingärtnerei durch:

- gärtnerische Betätigung zur Erholung und Freizeit
- Bereitstellung von Parzellen an Mitglieder
- fachliche Beratung und die Nutzung der Anlage für die Öffentlichkeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Mitglied hat sich zu den Vereinszielen zu bekennen.

Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für Bürger verleihen, die sich für besondere Verdienste um die Belange des Vereins auszeichnen.

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Kündigung in Papierform mit Unterschrift
- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss
- Tod
- Die Auflösung des Vereins

Das Pachtjahr beginnt mit dem 1. Dezember und endet mit dem 30. November eines jeden Kalenderjahres. Die Kündigung durch den Pächter kann jeweils nur zum Ende des Pachtjahres erfolgen und muss dem Verpächter spätestens am dritten Werktag des Monats Juli des betreffenden Jahres schriftlich vorliegen. Die Kündigung des Unterpachtvertrages durch den Pächter löst keine Entschädigungsverpflichtung des Verpächters aus. Die Kündigung durch den Verpächter richtet sich nach den Bestimmungen des BKleingG. Kündigungen und Abmahnungen können sowohl vom Verband als Verpächter als auch vom Verein aufgrund der Verwaltungsvollmacht ausgesprochen werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt.
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält.
- bleibt der Pächter mit der Zahlung der von ihm für ein Vierteljahr zu zahlender Pacht im Verzug und zahlt dann nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mahnung, so ist der Verpächter nach § 8 Nr.1 BKleingG zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages berechtigt.
- bleibt der Pächter mit der Zahlung von Entgelten für den Strom- und Wasserverbrauch nach deren Fälligkeit in Verzug und leistet er diese auch nach einer schriftlichen Mahnung innerhalb von zwei Monaten nicht, ist der Verein berechtigt, von seinem Zurückhaltungsrecht durch Unterbrechung der Versorgung bis zur vollständigen Begleichung der geschuldeten Beträge zuzüglich des Ersatzes eventueller Verzugsschäden Gebrauch zu machen.
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
- bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zu Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen, sowie Zuwendungen und Spenden. Die Beiträge, Pacht, Mitgliedsbeitrag, Verbandsbeitrag, Versicherungen, Aufnahmegebühr, Sicherheitsgebühr, Energiekosten, Trinkwasserkosten, Werterhaltungskosten, Vereinskosten (z.B. Adressauskunft, Mitgliederbetreuung) öffentliche Lasten und Abgaben (z.B. Grundsteuer Vereinsgebäude), Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren werden in der Gebührenordnung geregelt. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Umlagen können jährlich das Dreifache des Mitgliedsbeitrages betragen. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.

Beiträge und Umlagen sind Bringschuld. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen sind jeweils bis zum 31.01. für das laufende Jahr zu bezahlen. Die Finanzierung von nicht vorhersehbaren Belastungen des Vereins oder Erhöhungen von Umlagen wie z.B. Pachten, Versicherungen, Kosten der Rechtsverfolgung, öffentliche

Lasten u.a., die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, erfolgen durch Beschluss des Vorstandes. Die Berechnung der Verzugsgebühren (Vereinsstrafe) erfolgt jeweils vom Gesamtrechnungsbetrag. Kulanztage werden nicht gewährt.

Ehrenmitglieder sind vom Verbandsbeitrag befreit. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die sachgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere die Vorstandsmitglieder (z.B. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, o. ä.) können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Beitrags- und Gebührenordnung der Gartenanlage „Am Kreuzberg“ e.V. sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung
- Der Instandhaltungsausschuss

Der Vorstand des Vereins besteht:

- aus dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister

Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich.

und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden tätig werden darf.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl in den Ämtern. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode kann vom Vorstand ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benannt werden.

Der Vorstand wählt bei Bedarf aus den Reihen der Mitglieder des Vereinsausschusses neue Vorstandsmitglieder. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer und bis zu sechs Beisitzern. Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden vom Vereinsausschuss behandelt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Vorsitzenden persönlich geleitet und schriftlich oder telefonisch eingeladen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Instandhaltungsausschuss

Die Mitglieder des Instandhaltungsausschusses sind für die Pflege der öffentlichen Bereiche und freien Gärten, die Instandhaltung von Gebäuden sowie die Wartung der technischen Gerätschaften verantwortlich.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung und der Termin werden drei Wochen vor dem Versammlungstag in den Schaukasten des Vereins ausgehängt. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich darauf hinzuweisen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag nur behandelt werden, wenn er vom Vorstand zugelassen wird. Dieses gilt nicht bei Wahlen, der Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Satzungsänderung auf Grund behördlicher Maßnahmen

(z.B. Auflagen oder Bedingungen der Registergerichts oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Nach Inkrafttreten der geänderten Satzung sind die Mitglieder umgehend darüber zu informieren. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Festsetzung der Gebührenordnung und ihrer Änderungen
- Die Entgegennahme der Jahresberichte
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Es kann im Block abgestimmt werden.

Zu Punkt 1 bis 7 ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zu Punkt 8: Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch $\frac{1}{3}$ - der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Haftung des Vereins für seine Organe

Der Verein haftet für seine Organe (Vorstand gemäß § 26 BGB, Vorstand insgesamt, Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter) wenn für den Verein zum Handeln befugt, Handeln in Ausübung der Funktion erfolgte oder ein innerer Zusammenhang zwischen Handlung und Aufgabe bestand und die Handlung dem Verein diene.

§ 9 Revisionskommission

Für die Revisionskommission (Kassenprüfer) sind 2 Mitglieder zu wählen. Die Revisionskommission überprüft die Kassenführung und gibt dem Vorstand Hinweise zur Geschäftsführung. Bei Notwendigkeit kann die Revisionskommission, Sachverständige zur Überprüfung heranziehen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung des Vorstandes.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die folgenden Daten erhoben (Name, Vorname,...). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, dem Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit im § 7 festgelegter Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister vertretungsberechtigte Liquidatoren

des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband der Kleingärtner Zwickau – Stadt e.V , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Errichtung

Die Satzung tritt mit Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit diesem Verwaltungsakt werden alle vorherigen Satzungen gegenstandslos. Die Neufassung 17.05.2014 und Satzungsänderung 05.09.2020 wurden von der Mitgliederversammlung beschlossen.